

Durchführungsvertrag

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G 8

„Linpac Plastics Beeskow GmbH“

Die **Stadt Beeskow**

(nachfolgend Stadt genannt),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen

und

der **Linpac Packaging Rigid GmbH**

(nachfolgend Vorhabenträger genannt),

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Norbert Adamzyk

schließen folgenden Vertrag:

TEIL I

ALLGEMEINES

§ A 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben „Linpac Plastics Beeskow GmbH“.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

§ A 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) Der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1)
- b) Der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Anlage 2)
- c) Plan für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage 3)

TEIL II

VORHABEN

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die langfristige Sicherung des Produktionsstandortes in Beeskow und die Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten. Die vorhandenen Gebäude im Plangebiet werden planungsrechtlich festgeschrieben und damit für die weitere Nutzung gesichert.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, soweit das Vorhaben nicht der Genehmigungsfreistellung unterliegt. Er wird spätestens 8 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 2 Jahren fertigstellen.

TEIL III

ERSCHLIESSUNG

§ E 1

Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2

Fertigstellung der Anlagen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellten Straßen- und Wegeflächen und Grünanlagen (Anl. 3) bis zum 31.12.2015 fertig zu stellen.
2. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a) Die Herstellung der Verkehrsflächen im Plangebiet
 - b) Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung von 192 m³/h für 2 Stunden

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ S 1

Kostentragung

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten seiner Durchführung.

§ S 2

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiter zu geben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.
2. Die Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet ist erst dann zulässig, wenn der Vorhabenträger die in diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften zur Sicherung der Durchführung des Vorhabens übergeben hat.

§ S 3

Ausgleichsmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - Neupflanzung von 6 Laubbäumen auf dem Hauptfriedhof der Stadt Beeskow an der Storkower Straße mit 3-jähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen.

§ S 4

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ S 5

Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) könne Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 6

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 7

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Beeskow, den

Für die Stadt

für den Vorhabenträger